

**Prüfungsordnung für den gemeinsamen  
Bachelor-Studiengang  
Geowissenschaften  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
und  
der Technischen Universität München**

**Vom 26. Januar 2004**

in der Fassung der Änderungssatzung  
vom 18. November 2004

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

## **Inhaltsübersicht**

### **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen**
- § 3 Regelstudienzeit, Leistungsbewertung und Studienordnung**
- § 4 Prüfungsausschuss**
- § 5 Prüfer**
- § 6 Bewertung der Prüfungen**
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

#### **II. Bachelor-Prüfung**

- § 11 Gliederung, Umfang, Leistungsbewertung**
- § 12 Anmeldung zur Prüfung**
- § 13 Art und Zeitpunkt der Prüfungen**
- § 14 Schriftliche Prüfungen**
- § 15 Mündliche Prüfungen**
- § 16 Bachelor-Arbeit**
- § 17 Fristüberschreitungen**
- § 18 Wiederholung von Prüfungen**
- § 19 Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 20 Urkunde und Diploma Supplement**
- § 21 Aberkennung des Bachelor-Grades**

#### **III. Schlussbestimmungen**

- § 22 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**
- § 23 Inkrafttreten**

- Anhang 1: Veranstaltungen, SWS, Leistungspunkte, Prüfungsdauer**
- Anhang 2: Umrechnung von Noten**
- Anhang 3: Erläuterung zum Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China**

## **Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Prüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften regelt die fachbezogenen Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen.

<sup>2</sup>Sie regelt insbesondere:

1. die Anzahl der Studiensemester, nach der das Studium in der Regel beendet sein soll (Regelstudienzeit);
2. Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen;
3. die Wiederholbarkeit von Prüfungen;
4. die erforderlichen Lehrveranstaltungen und ihren Umfang;
5. die Form der Prüfungen und ihren Umfang;
6. die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie der Noten für den Studienabschluss.

#### **§ 2 Studienabschlüsse, Zweck der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Abschluss bildet einen ersten berufsbefähigenden Abschluss des Studiums der Geowissenschaften. <sup>2</sup>Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die wichtigsten Grundlagen in Teilgebieten der Mathematik/Naturwissenschaften und in den Geowissenschaften beherrscht werden und die für einen frühen Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben wurden.

(2) Nach bestandener Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt „B.Sc.“) verliehen.

(3) Das Studium der Geowissenschaften erfordert ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache, um an Lehrveranstaltungen, die in englischer Sprache abgehalten werden, teilnehmen zu können.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Leistungsbewertung und Studienordnung

(1) Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang beträgt, einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit und des Ablegens aller Prüfungen, sechs Semester.

(2) Im Bachelor-Studiengang werden Prüfungen studienbegleitend abgelegt.

(3) <sup>1</sup>Die Bewertung von studienbegleitenden Prüfungen stützt sich auf Leistungspunkte nach dem Europäischen Credit-Transfersystem (ECTS). <sup>2</sup>Leistungspunkte werden pro Studienleistung (z.B. einsemestrige Vorlesung mit Übung, Blockveranstaltung, Modul z.B. bestehend aus einem zweisemestrigen Vorlesungszug, oder aus einer Vorlesung und einem Praktikum oder Seminar) vergeben. <sup>3</sup>Das System erfordert neben der Feststellung der erfolgreichen Teilnahme auch eine Benotung.

(4) <sup>1</sup>In der Studienordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München in der jeweils geltenden Fassung werden Studieninhalte und Lehrveranstaltungen näher beschrieben. <sup>2</sup>Sie macht auch erkennbar, wie der Bachelor-Abschluss innerhalb der festgelegten Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(5) <sup>1</sup>Die Stundenzahlen in den Studienplänen sind als Semesterwochenstunden (SWS) zu verstehen. <sup>2</sup>Neben den Vorlesungsstunden werden auch diejenigen für Übungen, Seminare und Praktika mitgezählt.

### § 4

#### Prüfungsausschuss

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss für Geowissenschaften ist das für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungssachen zuständige Organ. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren vier Mitgliedern. <sup>3</sup>Dabei werden von jeder der folgenden Einrichtungen Mitglieder gestellt: in der Ludwig-Maximilians-Universität München drei Mitglieder von der Fakultät für Geowissenschaften, in der Technischen Universität München zwei Mitglieder vom Lehrstuhl für Allgemeine, Angewandte und Ingenieurgeologie der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen und ein Mitglied vom Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik an der Fakultät für Chemie. <sup>4</sup>Die Mitglieder müssen Professoren der betreffenden Einrichtung sein. <sup>5</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden abwechselnd, jeweils für die Dauer eines Jahres, von dem von der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und dem von der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen der Technischen Universität München gestellten Mitglied wahrgenommen. <sup>6</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Schriftführer für den Studiengang Geowissenschaften.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfas-

sungen des Prüfungsausschusses. <sup>3</sup>Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses schriftlich unter Einhaltung einer mindestens einwöchigen Ladungsfrist ein. <sup>4</sup>Er muss eine Sitzung innerhalb einer Frist von zwei Wochen anberaumen, wenn es wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses ohne Stimmrecht teil.

(5) Bei der Erfüllung seiner organisatorischen Aufgaben wird der Prüfungsausschuss durch die Prüfungsämter der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München unterstützt. Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten werden schriftlich mitgeteilt.

(6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter übertragen. <sup>2</sup>Im übrigen ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren. <sup>3</sup>Bei Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren durchführen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(8) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(9) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten und den Studiendekanen der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(10) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag im Einzelfall auf Leistungsnachweise in einzelnen Fächern verzichten, wenn sie durch Leistungsnachweise gleicher ECTS-Wertigkeit in anderen Fächern kompensiert werden.

(11) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 5 Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Bei studienbegleitenden Prüfungen ist die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson der Prüfer. <sup>2</sup>Bei der Zusammenfassung von mehreren Lehrveranstal-

tungen zu einer Studienleistung sind alle beteiligten Lehrpersonen verantwortlich.  
<sup>3</sup>Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfern und Aufsichtspersonen und wird vom Studiensekretariat bzw. Prüfungsamt unterstützt.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer. <sup>2</sup>Es besteht die Möglichkeit, Prüfer unter Beachtung des Abs. 3 vorzuschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung bestimmter Prüfer besteht nicht.

(3) Dabei können als Prüfer

1. für Prüfungen in Geowissenschaften alle an der Fakultät für Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München, am Lehrstuhl für Ingenieurgeologie, Fachgebiet für Tektonik und Gefügekunde sowie am Lehrstuhl für Hydrogeologie, Hydrochemie und Umweltanalytik der Technischen Universität München,

2. für Prüfungen mit ausschließlich mathematischem Inhalt alle am Mathematischen Institut der Ludwig-Maximilians-Universität München oder am Zentrum Mathematik der Technischen Universität München,

3. für Prüfungen mit ausschließlich physikalischem, chemischem oder biologischem Inhalt alle an der Fakultät für Physik, an der Fakultät für Chemie und Pharmazie und an der Fakultät für Biologie der Ludwig-Maximilians-Universität München, an der Fakultät für Physik und an der Fakultät für Chemie an der Technischen Universität München, in der Biologie im Wissenschaftszentrum Weihenstephan der Technischen Universität München

tätigen Hochschullehrer und nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden.

## § 6 Bewertung der Prüfungen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungen werden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>Besteht eine studienbegleitende Prüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so hat der Prüfer vor bzw. bei Veranstaltungsbeginn mitzuteilen, wie sich die Prüfungsnote aus den Ergebnissen der einzelnen Prüfungsleistungen berechnet. <sup>2</sup>Die Prüfungsnote berechnet sich in der Regel aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsergebnisse mit anschließender Abbildung auf die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Noten.

(4) <sup>1</sup>Eine Note mit einem Wert größer als 4 für eine Prüfung bedeutet, dass die Prüfung nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Als Prüfungsnote ist in diesem Fall 5,0 festzulegen.

(5) Die Umrechnung von Noten in unterschiedliche Notenskalen erfolgt gemäß den Angaben in Anhang 2.

## **§ 7**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfung ist die Immatrikulation als Student im gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München in dem Semester, dem der Prüfungstermin zugerechnet wird. <sup>2</sup>Beurlaubte Studenten können nicht an Prüfungen teilnehmen. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht im Falle eines Mutterschafts- oder Erziehungsurlaubs.

## **§ 8**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>An anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbrachte entsprechende Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden anerkannt, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit die Einheit dem entsprechenden Lehrangebot des Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist; dies gilt entsprechend für die erfolgreiche Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern.

(3) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.

(4) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des gemeinsamen Studiengangs Geowissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München im wesentlichen entsprechen. <sup>2</sup>Dabei ist kein

schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. <sup>3</sup>Bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. <sup>4</sup>Außerdem kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz gehört werden.

(5) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem gleichwertigen Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. <sup>2</sup>Im übrigen erfolgt die Anerkennung nur auf Antrag. <sup>3</sup>Über den vollständigen Antrag ist in der Regel spätestens innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden.

(6) <sup>1</sup>Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen mit der Bezeichnung der zugehörigen Studienleistung (Lehrveranstaltung, Modul) und, soweit möglich, der Angabe der zugehörigen Leistungspunkte aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München gebildet oder in dieses umgerechnet (siehe Abs. 7) wurden. <sup>2</sup>Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(7) <sup>1</sup>Stimmt das Notensystem an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. der Technischen Universität München für den gemeinsamen Studiengang Geowissenschaften angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 6 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule gemäß dem in Anhang 2 gegebenen Algorithmus umgerechnet. <sup>2</sup>Ist eine Umrechnung nach diesem Algorithmus nicht möglich und wurde zwischen der anderen Hochschule und der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München eine entsprechende Vereinbarung getroffen, kann bei der Umrechnung in das Notensystem des § 6 auf die ECTS-Noten (grades) zurückgegriffen werden. <sup>3</sup>Die durch Umrechnung ermittelten Noten werden im Zeugnis vermerkt.

(8) Werden zum Bachelor-Abschluss Studienleistungen von anderen inländischen oder ausländischen Universitäten oder Fachhochschulen eingebracht, muss die Anzahl der an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder der Technischen Universität München erzielten Leistungspunkte mindestens 65 plus 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit betragen.

(9) <sup>1</sup>An Universitäten oder diesen gleichstehenden Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland bestandene Diplom-Vorprüfungen in demselben oder einem gleichwertigen Studiengang werden anerkannt. <sup>2</sup>Die Anerkennung einer Diplom-Vorprüfung kann mit Auflagen verbunden werden, wenn sie Fächer nicht enthält, die Gegenstand des ersten Studienabschnittes sind.

(10) <sup>1</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind bei Aufnahme des Studiums im gemeinsamen Studiengang Geowissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München beim Prüfungsausschuss einzureichen. <sup>2</sup>Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zu-



rückgelegt wurde, erbracht. <sup>3</sup>Der Nachweis von Studienleistungen wird im Regelfall durch Vorlage der an einer anderen Hochschule erworbenen Leistungsnachweise (Scheine) erbracht. <sup>4</sup>Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Prüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung, des Bachelor-Studiengangs bzw. des Master-Studiengangs abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich im Rahmen von Blockprüfungen bzw. studienbegleitend abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Fachnote,
4. das der Bewertung zugrundeliegende Notensystem,
5. der Umfang der einzelnen Veranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden,
6. ob die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung aufgrund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder aufgrund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

## **§ 9**

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn aus selbst zu vertretenden Gründen

1. die Teilnahme an einem festgesetzten Prüfungstermin unterbleibt oder
2. nach Beginn einer Prüfung ein Rücktritt erfolgt.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten nicht selbst zu vertretenden Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit der Erbringung der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann bei Krankheit im Einzelfall oder generell durch Aushang die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss bestimmten Arztes verlangen. <sup>4</sup>Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende die Gründe an, so setzt er nach den einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung einen neuen Prüfungstermin fest. <sup>5</sup>Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis werden die Prüfungsergebnisse in den bereits abgelegten Prüfungsfächern angerechnet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschussvorsitzende kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen - sofern die an-

erkannten Gründe dem nicht entgegenstehen - in unmittelbarem Anschluss an den ursprünglichen Prüfungstermin nachgeholt werden. <sup>3</sup>Ansonsten bestimmt der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Prüfungsordnung einen neuen Termin.

(4) <sup>1</sup>Bei einem Versuch, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Austeilen von Klausurunterlagen. <sup>3</sup>Ob einer der aufgeführten Tatbestände vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Solange diese Entscheidung nicht getroffen ist, kann die Prüfung fortgesetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Teilprüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Bei wiederholten Störungen des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs kann der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Prüfung verfügt werden. <sup>3</sup>In diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden. <sup>4</sup>Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass eine Täuschung beabsichtigt war, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(7) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung eines Prüfungszeugnisses, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>3</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(8) Vor einer Entscheidung nach Abs. 6 oder 7 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 10**

### **Mängel im Prüfungsverfahren, Akteneinsicht**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflussen haben können, so ist auf Antrag oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während einer zeitlich und örtlich festgesetzten Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss oder beim Prüfer schriftlich geltend gemacht werden. <sup>2</sup>Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird auf Antrag, der an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten ist, Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten und darauf bezogenen Gutachten gewährt. <sup>2</sup>Vor Abschluss der Bachelorprüfung wird Einsicht nur in diejenigen Prüfungsunterlagen gewährt, die sich auf selbständige Teile der Prüfungen beziehen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme. <sup>4</sup>Die Anfertigung von Abschriften und Fotokopien ist nicht zulässig.

## **II. Bachelor-Prüfung**

### **§ 11**

#### **Gliederung, Umfang, Leistungsbewertung**

(1) Das Bachelor-Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt und einen zweisemestrigen zweiten Studienabschnitt in einer der drei Vertiefungsrichtungen Geologie, Geophysik oder Mineralogie.

(2) Das Bachelor-Studium umfasst je nach gewählter Vertiefungsrichtung 128 bis 130 SWS, in denen im Rahmen der Bachelor-Prüfung studienbegleitende Leistungen zu erbringen sind.

(3) <sup>1</sup>Im ersten Studienabschnitt müssen die in Anhang 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen absolviert werden. <sup>2</sup>Gemäß der in Anhang 1 angegebenen Tabelle hat der erste Studienabschnitt einen Umfang von 87 SWS und von 125 Leistungspunkten.

(4) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt ist eine der drei Vertiefungsrichtungen Geologie, Mineralogie und Geophysik zu wählen. <sup>2</sup>Der zweite Studienabschnitt beinhaltet die in Anhang 2 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für die jeweiligen Vertiefungsrichtungen. <sup>3</sup>Der zweite Studienabschnitt hat einschließlich der Anfertigung der Bachelor-Arbeit einen Umfang von 41 bis 43 SWS und 62 bis 63 Leistungspunkten.

(5) Der Prüfungsausschuss schreibt die Liste der für Abs. 4 in Frage kommenden Veranstaltungen in geeigneter Weise fort.

## **§ 12 Anmeldung zur Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Anmeldung zu schriftlichen Prüfungen erfolgt zusammen mit der Abgabe der Prüfungsarbeit. <sup>2</sup>Ist eine Prüfung in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt, so gilt die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung zugleich auch als Meldung zu allen anderen zu dieser Prüfung gehörenden Prüfungsleistungen. <sup>3</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist die Anmeldung beim zuständigen Prüfer spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin erforderlich.

(2) Wird eine Prüfung nicht bestanden, so gilt die Anmeldung zur Prüfung zugleich auch als Meldung für den nächstmöglichen Wiederholungstermin der Prüfung.

(3) Welche weiteren Voraussetzungen für den Erwerb der jeweiligen Leistungspunkte für eine Studienleistung bestehen, muss von dem dafür verantwortlichen Dozenten vor bzw. bei Beginn der Veranstaltung den Studenten bekanntgemacht werden.

## **§ 13 Art und Zeitpunkt der Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Prüfung wird durch den Erwerb von Leistungspunkten in studienbegleitenden Prüfungen und durch die Anfertigung einer Bachelor-Arbeit abgelegt. <sup>2</sup>Leistungspunkte werden jeweils erworben, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. <sup>3</sup>Die Prüfungsart bei studienbegleitenden Prüfungen ist von der zuständigen Lehrperson vor Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben. <sup>4</sup>Die Prüfungsdauer richtet sich nach den Angaben in Anhang 1.

(2) <sup>1</sup>Eine studienbegleitende Prüfung wird in der Regel in mehrere Prüfungsleistungen aufgeteilt. <sup>2</sup>Die Note einer Prüfung wird in der Verantwortung des Dozenten nach üblichen Regeln aus den Benotungen der zugehörigen Prüfungsleistungen ermittelt. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen bei einer Vorlesung sind in der Regel Mittelklausur und Semesterabschlussklausur. <sup>4</sup>Prüfungsleistungen bei einem Praktikum oder Seminar sind in der Regel Ausarbeitung und Präsentation. <sup>5</sup>Gegebenenfalls können Prüfungen auch mündlich erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Die Anzahl der einer Studienleistung zugeordneten Leistungspunkte ergibt sich gemäß der Tabelle im Anhang 1. <sup>2</sup>In weiteren Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) <sup>1</sup>Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache abgehalten, so erfolgt auch die Aufgabenstellung in englischer Sprache. <sup>2</sup>Eine mündliche Prüfung ist auf entsprechenden Antrag des Kandidaten in deutscher bzw. englischer Sprache abzuhalten. <sup>3</sup>Der Antrag muss spätestens bei Beginn der Prüfung gestellt werden.

(5) <sup>1</sup>Prüfungskandidaten mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung ist auf schriftlichen, an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richtenden Antrag eine der Behinderung angemessene Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen (schriftlich und mündlich) zu gewähren. <sup>2</sup>Der Antrag ist mindestens zwei Wochen vor der Prüfung über das Prüfungsamt/Studiensekretariat einzureichen. <sup>3</sup>Später eingehende Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn die Behinderung erst unmittelbar eingetreten ist. <sup>4</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

## **§ 14 Schriftliche Prüfungen**

(1) Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der verantwortliche Dozent; sie werden mindestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch eine Korrektur und eine Nachkorrektur zu bewerten.

(3) <sup>1</sup>Die Dauer der schriftlichen Prüfung ist der Aufstellung in Anhang 1 zu entnehmen. <sup>2</sup>Die in der Tabelle angegebene Prüfungsdauer bezieht sich auf eine nur aus einer Semesterabschlussklausur bestehenden Prüfung. <sup>3</sup>Werden Mittel- und Semesterabschlussklausuren abgehalten, so sind die angegebenen Werte um 50% zu erhöhen und gelten dann für die Gesamtdauer. <sup>4</sup>Die für eine schriftliche Prüfungsleistung zur Verfügung stehende Zeitdauer ist zu Beginn der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(4) <sup>1</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Aufsichtführenden zu unterzeichnen. <sup>2</sup>In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach § 9.

## **§ 15 Mündliche Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen sind von einem Prüfer in Gegenwart eines fachkundigen Beisitzers oder von mehreren Prüfern durchzuführen. <sup>2</sup>Nichthochschulangehörige Beisitzer sind auf Vorschlag des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuss zu bestellen. <sup>3</sup>Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von

allen bewertet. <sup>4</sup>Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie zur schlechtesten nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Note angepasst, die nicht schlechter als das exakte arithmetische Mittel der Einzelnoten ist. <sup>5</sup>Ist dieses arithmetische Mittel größer als 4, so wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Je Kandidat soll die Prüfungszeit mindestens zwanzig und nicht mehr als vierzig Minuten betragen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung sind von einem fachkundigen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen sollen Studenten des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. <sup>3</sup>Der Prüfer kann Prüfungskandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. <sup>4</sup>Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten.

## **§ 16 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur praktischen Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts. <sup>2</sup>Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann.

(2) <sup>1</sup>Themen für die Bachelor-Arbeit können von jeder im Studiengang Geowissenschaften prüfungsberechtigten Person (siehe § 5 Abs. 2) angeboten werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss muss zustimmen. <sup>3</sup>Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Aufgabenstellers ganz oder teilweise in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden.

(3) Hat sich ein Kandidat vergebens bemüht, zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Thema für die Bachelor-Arbeit zu erhalten, so sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass er ein Thema erhält.

(4) <sup>1</sup>Kann der erste Ablieferungstermin für die Bachelor-Arbeit aus Gründen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit um den entsprechenden Zeitraum, wenn der Kandidat dies vor dem ersten Ablieferungstermin beantragt und der Aufgabensteller zustimmt. <sup>2</sup>§ 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Verwendung einer anderen Sprache zulassen, wenn die fachkundige Bewertung nach Abs. 7 gewährleistet ist.

(6) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit soll in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden. <sup>2</sup>Als Note ergibt sich der größte nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehene Wert, der nicht schlechter als das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen der Prüfer ist. <sup>3</sup>Ist dieses arithmetische Mittel größer als 4, so wird die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(8) Die Bachelor-Arbeit kann höchstens einmal, mit neuem Thema und spätestens innerhalb des nächstfolgenden Semesters, wiederholt werden.

## **§ 17 Fristüberschreitungen**

(1) Ein Student kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zurücktreten.

(2) <sup>1</sup>Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen müssen bis zum Ende des siebten Semesters jeweils erstmalig abgelegt worden sein, die Bachelor-Arbeit bis zum Ende des achten Semesters. <sup>2</sup>Andernfalls gilt die entsprechende Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.

(3) Hat ein Student ohne gemäß Abs. 4 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als  
45%,

nach sieben Semestern weniger als  
80%, oder

nach neun Semestern weniger als  
100%

der für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Leistungspunkte (siehe § 11) erreicht, so gilt der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden.

(4) <sup>1</sup>Bei Rücktritt (Abs. 1) oder Fristüberschreitung (Abs. 2 und 3) geltend gemachte, vom Studenten nicht zu vertretende Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Dieser kann im Fall einer Erkrankung die Vorlage eines Attestes eines von ihm benannten Arztes verlangen.

## **§ 18 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können nicht mehr als zweimal wiederholt werden.

(3) Eine Wiederholung von Prüfungsleistungen ist im normalen Vorlesungsturnus möglich, spezielle Wiederholungsprüfungen werden im allgemeinen nicht angeboten.

(4) <sup>1</sup>Im zweiten Studienabschnitt können darüber hinaus nichtbestandene Prüfungen in Wahlpflichtveranstaltungen durch solche für andere Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden. <sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb des darauffolgenden Semesters abzulegen. <sup>3</sup>§ 12 Abs. 2 ist nicht anwendbar.

(5) Hat ein Student in zwei aufeinanderfolgenden Semestern zusammen weniger als 75% der im Studienplan vorgesehenen Leistungspunkte erreicht, soll er die Studienberatung in Anspruch nehmen.



## **§ 19**

### **Zeugnis und Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) <sup>1</sup>Nach Abschluss des Semesters, in dem die erforderliche Anzahl von 187 bis 188 Leistungspunkten erreicht worden ist, wird ein Zeugnis ausgestellt, das nach Semestern geordnet die einzelnen Prüfungsleistungen, die dazugehörigen Leistungspunkte und die dabei erzielten Noten, die erzielte Gesamtnote und das Thema der Bachelor-Arbeit enthält. <sup>2</sup>Bei Anrechnung von anderwärts erzielten Prüfungsleistungen sind diese ebenfalls in das Zeugnis aufzunehmen. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die erforderlichen Leistungs-Punkte erbracht sind.

(2) Eine englische Übersetzung des Zeugnisses ist mit auszuhändigen.

(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote wird der mit den Leistungs-Punkten gewichtete Durchschnitt aus den Noten aller erfolgreich abgelegten Prüfungen arithmetisch exakt gebildet und dann auf eine Stelle nach dem Komma abgeschnitten.

(4) <sup>1</sup>Bei endgültigem Nichtbestehen des Bachelor-Studiengangs erhält der Kandidat auf Antrag eine Bestätigung über die von ihm erbrachten und im Antrag bezeichneten Prüfungsleistungen, die darauf hinweist, dass es sich nur um Teile der Anforderungen des Studiengangs handelt. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn ein Student, der Teile des Studiengangs absolviert hat, die Ludwig-Maximilians-Universität München bzw. die Technische Universität München verlässt.

(5) <sup>1</sup>Nach Abschluss von Prüfungen kann der Kandidat Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen nehmen. <sup>2</sup>Der Antrag auf Einsichtnahme ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses spätestens binnen einem Monat nach schriftlicher Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit dem Prüfer Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 20**

### **Urkunde und Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Bachelor-Urkunde ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. <sup>3</sup>Außerdem erhält der Kandidat zusätzlich ein Diploma Supplement.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München und vom Präsidenten der Technischen Universität München unterzeichnet und mit den Siegeln der beiden Universitäten versehen.

## **§ 21** **Aberkennung des Bachelor-Grades**

Die Entziehung des akademischen Bachelor-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 22** **Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und Erziehungsurlaub**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

## **§ 23** **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Maßgaben in Kraft.

(2) Studenten, die bereits im Bachelor-Studiengang Geowissenschaften immatrikuliert sind, legen die Bachelor-Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung in der Fassung vom 26. Januar 2004 ab.

*Anmerkung: Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften in dieser Fassung der Änderungssatzung vom 18. November 2004 gilt für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ihr Fachstudium im 1. Fachsemester an der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München beginnen.*

**Anhang 1:****Veranstaltungen, SWS, Leistungspunkte, Prüfungsdauer****Gemeinsames Studium Geowissenschaften – Studienplan 1.-4. Semester****Erster Studienabschnitt**

	Pflichtveranstaltungen erster Studienabschnitt	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
1	Mathematik für Geowissenschaftler I	2V+2Ü	6	90 min
2	Mathematik für Geowissenschaftler II	2V+2Ü	6	90 min
3	Physik für Geowissenschaftler I (= Experimentalphysik I)	2V+2Ü	6	90 min
4	Allgemeine und Anorganische Chemie	3V	4	45 min
5	Analytische Chemie I	1V	1	30 min
6	Chemisches Grundpraktikum	4Ü	6	90 min
7	Allgemeine Biologie (= Einführung in die Biologie für Lehramt <i>oder</i> Biologie für Zahnmediziner und Geowissenschaftler)	3V+1Ü	6	90 min
8	Geowissenschaftliche Ringvorlesung I	4V+2Ü	9	120 min
9	Geowissenschaftliche Ringvorlesung II	4V+2Ü	9	120 min
10	Datenverarbeitung in den Geowissenschaften I <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung I <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung der Geophysik I	1V+1Ü	3	45 min
11	Datenverarbeitung in den Geowissenschaften II <i>oder</i> C++ für Physiker <i>oder</i> Einführung in Fortran 90 <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung II <i>oder</i> Einführung in die Datenverarbeitung der Geophysik II	1V+1Ü	3	45 min
12	Allgemeine Mineralogie	2V+1Ü	4	45 min
13	Paläontologie I	2V+1Ü	4	45 min
14	Geologische Karten und Profile	3Ü	4	90 min
15	Gesteine	2V+1Ü	4	90 min
16	Angewandte Geophysik I	2V+1Ü	4	90 min
17	Exkursionen zur Geologie der Umgebung Münchens	5 Tage	-	-
	Summe	55	79	

	Wahlpflichtveranstaltungen erster Studienabschnitt	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
18	A = 1 aus:			
19	Physikpraktikum für Geowissenschaftler	4Ü	6	90 min
	+ Organische Chemie (für Vertiefungsrichtungen Geologie und Mineralogie) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Physik für Geowissenschaftler II (= Experimentalphysik II; für Vertiefungsrichtung Geophysik)	4V+2Ü	9	120 min
20	B = 2 aus:			
21	<i>für Vertiefungsrichtung Geophysik:</i>			
	Mathematik für Geowissenschaftler III <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Mathematik für Geowissenschaftler IV <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Physik für Geowissenschaftler III (= Experimentalphysik III) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Physik für Geowissenschaftler IV (= Festkörperphysik <i>oder</i> Materialeigenschaften) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	<i>für Vertiefungsrichtung Geologie und Mineralogie:</i>			
	Biologie für Geowissenschaftler I (= Einführung in die Ökologie <i>oder</i> Geobiologie I) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Biologie für Geowissenschaftler II (= Einführung in die Anthropologie <i>oder</i> Geobiologie II) <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Wasserchemie <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Technische Mechanik <i>oder</i> :	2V	3	45 min
	Thermodynamik (Pflicht für Vertiefungsrichtung Mineralogie)	2V	3	45 min
22	C = 3 aus:			
23	Paläontologie II <i>oder</i> :	2V+1Ü	5	90 min
24	Exogene Dynamik <i>oder</i> :	3V	5	90 min
	Angewandte Geophysik II <i>oder</i> :	2V+1Ü	5	90 min
	Spezielle Mineralogie	1V+2Ü	5	90 min
25	D = 1 aus:			
	Physikalische Chemie (= Einführung in die Physikalische Chemie ) + Mikroskopische Methoden (für Vertiefungsrichtung Mineralogie) <i>oder</i> :	3V+1Ü, 2Ü	8	120 min
	Physikalisches Praktikum A (für Vertiefungsrichtung Geophysik) <i>oder</i> :	5Ü	8	120 min
	Allgemeine Geologie + Regionale Geologie von Bayern + Mikroskopische Methoden (für Vertiefungsrichtung Geologie)	2V, 2V, 2Ü	8	120 min
26	E = 1 aus:			
	Phasenlehre + Materialeigenschaften (für Vertiefungsrichtung Mineralogie) <i>oder</i> :	2V+1Ü, 2V	8	120 min
	Theoretische Mechanik (für Vertiefungsrichtung Geophysik) <i>oder</i> :	4V+2Ü	8	120 min
	Historische Geologie + 1 nicht gewähltes Fach aus C + Geologischer Kartierkurs 1 (für Vertiefungsrichtung Geologie)	2V, 3Ü/V, 12 Tage	8	120 min
	Summe	32	46	

Summe Semesterwochenstunden = 87, Summe ECTS/Leistungspunkte 125

**Anhang 2:****Veranstaltungen, SWS, Leistungspunkte, Prüfungsdauer****Gemeinsames Studium Geowissenschaften – Studienplan 5.-6. Semester****Zweiter Studienabschnitt – Vertiefungsrichtung Geologie**

	Veranstaltung	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
1	Quartärgeologie	2V	3	45 min
2	Sedimentpetrologie	3V	5	45 min
3	Tektonik	2V	3	45 min
4	Petrographie	3V	4	45 min
5	Kartographie und Geographische Informationssysteme	2V	3	45 min
6	Rohstoffe	2V	3	45 min
7	Seminar	1Sem	2	
8	Tektonik Übung	2Ü	3	45 min
	A = 2 aus:			
9	Abriss der Ingenieurgeologie <i>oder</i>	3V+1Ü	6	90 min
10	Abriss der Hydrogeologie <i>oder</i>	2V+2Ü	6	90 min
	Paläontologische Labormethoden + Marine Geologie	2V+2Ü	6	90 min
	B = 3 aus:			
11	Hydrochemisches Praktikum <i>oder</i>	3Ü	4	90 min
12	Ingenieurgeologische Methoden <i>oder</i>	2V+1Ü	4	90 min
13	Umweltgeochemie <i>oder</i>	3V	4	90 min
	Paläontologie III <i>oder</i>	3V	4	90 min
	Economic Geology	3V	4	90 min
14	Exkursionen	24 Tage		
15	Geologischer Kartierkurs für Fortgeschrittene	12 Tage		
16	Hydrogeologische Geländeübungen	5 Tage		
17	Bachelor-Arbeit	8	12	
18	+ Industriepraktikum 6 Wochen			
	Summe	42	62	

## Zweiter Studienabschnitt – Vertiefungsrichtung Mineralogie

	Veranstaltung	SWS	ECTS LP	Prüfungsdauer Klausur
1	Geochemie	2V+2Ü	6	90 min
2	Instrumentelle analytische Methoden	2V+2Ü	5	90 min
3	Kristallographie	2V+2Ü	6	90 min
4	Kristallchemie	2V+1Ü	4	90 min
5	Mikroskopie II	3Ü	4	90 min
6	Pulverdiffraktometrie	2V+2Ü	5	90 min
7	Petrologie – Vulkanologie	2V+2Ü	6	90 min
8	Präparative Methoden	1V+3Ü	6	90 min
9	Seminar	1 Sem	2	
10	Dazu 4 Stunden Wahlpflicht aus sonstigen geowissenschaftlichen Fächern	4	6	90 min
11	Industrieexkursion	5 Tage		
12	Petrologische Exkursion	5 Tage		
13	Bachelor-Arbeit	8	12	
14	+ Industriepraktikum 6 Wochen			
	Summe	43	62	

## Zweiter Studienabschnitt – Vertiefungsrichtung Geophysik

	Veranstaltung	SWS	ECTS	Prüfungsdauer Klausur
1	Ergänzung zu Angewandte Geophysik I	2V+2Ü	6	90 min
2	Ergänzung zu Angewandte Geophysik II	2V+2Ü	6	90 min
3	Globale Geophysik I (Erdinneres, Erdbeben)	3V+1Ü	6	90 min
4	Globale Geophysik II (Geodynamik, Paläomagnetik)	2V+1Ü	4	90 min
5	Mathematische Methoden der Geophysik	1V+1Ü	4	45 min
6	Physikalisches Praktikum B	5Ü	6	90 min
7	Geophysikalisches Feldpraktikum I 5 Tage	3Ü	5	90 min
8	Geophysikalisches Feldpraktikum II 5 Tage	3Ü	5	90 min
9	Seminar	1 Sem	2	
	A = 1 aus:			
10	Mathematik Spezialvorlesung <i>oder</i>	2V	3	45 min
	Physik Spezialvorlesung	2V	3	45 min
	B = 1 aus:			
11	Abriss der Hydrogeologie <i>oder</i>	2V	3	45 min
	Abriss der Ingenieurgeologie	3V	4	45 min
12	Bachelor-Arbeit	8	12	
13	+ Industriepraktikum 6 Wochen			
	Summe	41-42	62-63	

**Anhang 3:****Umrechnung von Noten**

Noten aus anderen Notensystemen werden nach folgendem Algorithmus in das Notensystem der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München (siehe § 6 Abs. 1 und 2) umgerechnet. Zunächst wird nach der Formel:

$$X := 1 + 3x \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

wobei

$N_{\max}$

die beste im anderen Notensystem erzielbare Note,

$N_{\min}$

die schlechteste im anderen Notensystem erzielbare Bestehensnote, und

$N_d$  die im anderen Notensystem vom Kandidaten erzielte Note

bedeutet, arithmetisch genau der Wert  $X$  berechnet. Als in das Notensystem der Ludwig-Maximilians-Universität und der Technischen Universität München umgerechnete Note ergibt sich dann der größte nach § 6 Abs. 1 und 2 vorgesehene Wert, der nicht größer als  $X$  ist. Ist  $X$  größer als 4, so gilt § 6 Abs. 4. Ein Beispiel für eine solche Umrechnung ist in Anhang 3 angegeben.

**Anhang 4:****Erläuterung zum Umrechnungsschlüssel am Beispiel der Hochschulnotengebung der Volksrepublik China**

Notenskala	Bemerkungen
100 – 90 A excellent	5 = beste Note (Nmax)
89 – 80 B very good	4
79 – 70 C good	3
69 – 60 D pass	2 = schlechteste Bestehensnote (Nmin)
59 – 0 F fail	1

Im Notensystem von 100 bis 60 hat der Bewerber eine Note von 78,5 erzielt. Die Umrechnungsformel lautet also

$$X:=1+3\times\frac{100-78,5}{100-60}$$

woraus sich nach Abrundung eine umgerechnete Note von 2,6 ergibt.

Falls die Ergebnisse im Zeugnis lediglich mit "A" bzw. "excellent" usw. angegeben sind, werden die entsprechenden Angaben in die numerischen Angaben 5 bis 2 (s. obige Notenskala) umgesetzt, damit eine Umrechnung erfolgen kann.



**Zweite Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den gemeinsamen  
Bachelorstudiengang Geowissenschaften  
der Ludwig-Maximilians-Universität München  
und  
der Technischen Universität München**

**Vom 24. September 2007**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Technische Universität München gemeinsam folgende Satzung:

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den gemeinsamen Bachelor-Studiengang Geowissenschaften der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Technischen Universität München vom 26. Januar 2004 (KWMBI II S. 1280), geändert durch Satzung vom 18. November 2004, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Angabe zu § 22 folgende Fassung:

„§ 22     Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem Bundeserziehungsgeldgesetz“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „oder Juniorprofessoren“ eingefügt.
  - b) In Abs. 8 wird der Verweis auf „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.
  - c) In Abs. 9 Satz 2 wird das Wort „Fachbereichsräten“ durch das Wort „Fakultätsräten“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Sofern eine Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet werden soll, ist diese von zwei Prüfern zu bewerten.“
  - b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Für beurlaubte Studierende gilt Art. 48 Abs. 2 und 3 BayHSchG.“
  - c) Satz 3 wird aufgehoben.
5. In § 8 Abs. 7 Satz 1 wird „Anhang 2“ durch „Anhang 3“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 2 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „; zu den zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen zählt die Grundlagen- und

---

Orientierungsprüfung, die einer ersten und frühzeitigen Orientierung der Studierenden darüber dient, ob sie den Anforderungen dieses Studiengangs voraussichtlich gerecht werden“ eingefügt.

7. In § 12 Abs. 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur zur „Einführung in die Geowissenschaften I“ mit „bestanden“ bzw. „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.“

c) Es werden folgende Abs. 6 und 7 angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Prüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 5 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(7) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind durch den Prüfer unter Beachtung des § 5 zu bewerten.“

b) Es werden folgende neue Abs. 3 und 4 eingefügt:

„(3) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der Prüfung nach Satz 10 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. <sup>10</sup>Prüfungen nach Satz 1 gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>11</sup>Wird Satz 10 Nr. 2 angewendet, ist der Studiendekan zu unterrichten.

<sup>12</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 10 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

<sup>13</sup>Bei Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Sätze 2 bis 12 nur für diesen Teil.

(4) <sup>1</sup>Eine schriftliche Prüfung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.“

c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 5 und 6.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „unbeschadet des § 5 Abs. 1 Satz 3“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird der Verweis auf „§ 17 Abs. 2 und 3“ durch „§ 17 Abs. 4 und 5“ ersetzt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit ist durch den Anbieter der Bachelor-Arbeit (Abs. 2) zu bewerten.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Sofern die Bachelor-Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5) bewertet wird, ist sie einem Zweitprüfer zur Bewertung vorzulegen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

12. § 17 erhält folgende Fassung

„(1) Ein Studierender kann von Prüfungen oder Prüfungsleistungen, zu denen er angemeldet ist, aus nicht selbst zu vertretenden Gründen zurücktreten.

(2) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. <sup>2</sup>Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist.

(3) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 22

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

<sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Alle gemäß dieser Satzung für das Erlangen des Bachelor-Abschlusses notwendigen Prüfungsleistungen müssen unbeschadet der Abs. 2 und 3 für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung bis zum Ende des siebten Semesters (Regeltermin) jeweils erstmalig abgelegt worden sein, die Bachelor-Arbeit bis zum Ende des achten Semesters (Regeltermin).

(5) Hat ein Studierender ohne gemäß Abs. 6 anerkannte Gründe

nach vier Semestern weniger als 45 Prozent,  
nach sieben Semestern weniger als 80 Prozent oder  
nach neun Semestern weniger als 100 Prozent

der für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Leistungspunkte (siehe § 11) erreicht, so gilt der Bachelor-Abschluss als endgültig nicht bestanden.

(6) <sup>1</sup>Nicht selbst zu vertretende Gründe für einen Rücktritt (Abs. 1) oder eine Fristüberschreitung (Abs. 2 bis 5) müssen vom Studierenden gegenüber dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 9 Abs. 2 gilt entsprechend.“

13. In § 18 Abs. 5 und in § 19 Abs. 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.

14. § 22 erhält folgende Fassung:

**„§ 22  
Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und dem  
Bundeserziehungsgeldgesetz**

Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht.“

15. Im Anhang 3 wird jeweils nach den Wörtern „Ludwig-Maximilians-Universität“ das Wort „München“ eingefügt.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nrn. 6, 8 Buchst. a, 12, soweit damit die Abs. 2 und 3 des § 17 eingefügt und in § 17 Abs. 4 die Grundlagen- und Orientierungsprüfung erwähnt wird, gelten nur für Studierende, die zum Wintersemester 2007/08 oder später in diesen Studiengang immatrikuliert werden.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 19. Juli 2007 und des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 11. Juli 2007 sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. September 2007 und den Präsidenten der Technischen Universität München vom 24. September 2007.

München, den 24. September 2007

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24. September 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 24. September 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. September 2007.